



Mit diesen Freibeträgen können Sie im Jahr 2024 rechnen

Für den Abzug von Kinderfreibeträgen sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Für Sie haben wir einen Überblick über die Freibeträge erstellt.

1. Wann gelten Kinderfreibeträge?

Wenn Ihr Ehe- oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nicht gesetzlich krankenversichert ist, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung der freiwilligen Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Diese Einnahmen können aber um Kinderfreibeträge gemindert werden.

2. Wann ist welcher Kinderfreibetrag abziehbar?

Voraussetzungen für den Abzug von Freibeträgen

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist ein Freibetrag abziehbar, wenn

- es ein gemeinsames Kind ist oder
- ein Kind Ihres Ehe- oder Lebenspartners **und**
- das Kind in der gesetzlichen Familienversicherung versichert ist **oder**
- die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde **oder**

- das Kind zwar keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienversicherung hat, es aber
 - die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreitet **und**
 - nicht hauptberuflich selbstständig ist **und**
 - nicht versicherungspflichtig ist, mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung.

Höhe der Freibeträge für gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder (auch Adoptivkinder):

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind, beträgt der Freibetrag 707,00 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.
- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.
- Der Freibetrag beträgt auch 1.178,33 Euro, wenn

- für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
- die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
- die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
- die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

Höhe der Freibeträge für nicht gemeinsame unterhaltberechtigte Kinder:

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind beträgt der Freibetrag 353,50 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 707,00 Euro.

- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 589,17 Euro.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.

- Der Freibetrag beträgt 589,17 Euro, wenn
 - für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
 - die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
 - die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
 - die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.178,33 Euro.

Zu Ihrer Information:

Bei Ihren Kindern, die keine gemeinsamen Kinder sind, kann kein Freibetrag abgezogen werden.

Hinweis:

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2024

Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.

Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de